

DIE STEIERMÄRKISCHE
STEIERMÄRKISCHE BANK UND SPARKASSEN AG

**FÖRDERUNGSBEIRAT WILDON
DER
STEIERMÄRKISCHEN BANK UND SPARKASSEN AKTIENGESELLSCHAFT**

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

I ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

1) Förderungsziele

Die Steiermärkische fördert die Wirtschaft sowie die kommunalpolitischen Aufgaben in der Region der Marktgemeinde Wildon durch:

- * Förderung der Entwicklung, Anwendung und Vermarktung neuer Erfindungen und Ideen, neuer Technologien und neuer Produkte, die eine kommerzielle Auswertung erwarten lassen;
- * Förderung von strukturverbessernden Investitionsvorhaben in der Gemeinde, in der gewerblichen Wirtschaft und in der Land- und Forstwirtschaft;
- * Förderung von Betriebsansiedlungen und Betriebsneugründungen;
- * Förderung von Investitionen, die der Infrastruktur bzw. dem Umweltschutz zugute kommen;
- * Förderung der Sanierung von Unternehmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen;
- * Zuwendungen für sonstige Vorhaben, (z. B. Sponserung kultureller und gesellschaftspolitischer Aktivitäten) die im Einzelfall vom Förderungsbeirat als förderungswürdig anerkannt werden.

2) Förderungswürdige Rechtspersonen

Als förderungswürdige Rechtspersonen (physische und juristische Personen sowie Vereine) im Sinne der Zielsetzung der Förderungsaktion gelten insbesondere:

- * industrielle und gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe
- * Handelsbetriebe
- * Fremdenverkehrsbetriebe
- * land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie
- * Gemeinden und private Haushalte hinsichtlich der Verbesserung der Infrastruktur bzw. des Umweltschutzes.

Für die Erlangung einer Förderung ist eine Kreditaufnahme bzw. die Eröffnung einer Geschäftsverbindung des Förderungswerbers bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft Voraussetzung.

3) Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- * Förderungsansuchen sind an den Förderungsbeirat Wildon der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft zu richten und bei der Geschäftsstelle Wildon der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft einzureichen, wo sie der Bearbeitung bzw. Erledigung zugeführt werden;
- * ein rechtlicher Anspruch auf die Förderung besteht nicht;
- * die Verständigung über die Entscheidung des Förderungsansuchens erfolgt durch ein vom Vorsitzenden des Förderungsbeirates unterzeichnetes Schreiben.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN

1) Förderungsgegenstand

Gewährt werden Zuschüsse einmaliger oder laufender Art zu Krediten, Haftungen, Garantien, Leasing-Verträgen usw. sowie sonstige im Einzelfall näher zu bestimmende Leistungen. Diese Förderung kann auch zusätzlich zu bestehenden Förderungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Förderungsinstitutionen eingeräumt werden.

2) Ausschluß der Förderung

Umschuldungen von bereits gewährten Investitionskrediten sowie Ankäufe von Grundstücken und Baulichkeiten, sofern es sich nicht um Betriebsansiedlungen, -neugründungen oder -erweiterungen handelt, können nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Gründe gefördert werden. Keinesfalls berücksichtigt werden können in der Regel Förderungswerber, bei denen ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Zwangsversteigerungsverfahren anhängig ist.

3) Förderungshöhe und Förderungsdauer

- * Kredite werden bis zu S 500.000,--, in Ausnahmefällen bis zu maximal S 1.000.000,-- gefördert (Berechnungsgrundlage);
- * zu öffentlich geförderten Krediten 1 1/2% Zinsenzuschuß auf 5 Jahre oder 4% von der Kreditsumme, wobei in diesem Fall der Zuschuß in 5 gleichen Jahrestanchen zur Verfügung gestellt wird;
- * zu nicht öffentlich geförderten Krediten 2 1/2% Zinsenzuschuß auf 5 Jahre oder 6% einmalig von der Kreditsumme, wobei in diesem Fall der Zuschuß in 5 gleichen Jahrestanchen zur Verfügung gestellt wird;
- * zu Leasing-Verträgen 2% vom Kreditkostenanteil auf 5 Jahre;
- * Übernahme der Haftungsprovision bis zu maximal 50% der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten auf die Dauer von 5 Jahren.

Überschreitungen der Berechnungsgrundlage von S 500.000,-- bzw. in Ausnahmefällen von maximal S 1.000.000,-- sowie Überschreitungen der Förderungsdauer sind in der Regel nicht möglich; Kommunalfinanzierungen und Sanierungen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

4) Erforderliche Unterlagen

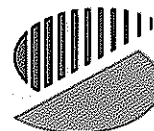
Die letzten zwei Jahresabschlüsse, Grundbuchsauszug, Kostenvoranschläge betreffend das Investitionsvorhaben, Baupläne, Baubewilligungsbescheid, eventuelle Mietverträge, Pachtverträge, Gewerbeberechtigungen oder sonstige geeignete Unterlagen.

5) Förderungsabwicklung

Die Abwicklung der Förderungsanträge nach Behandlung durch den Förderungsbeirat sowie die laufende Verwaltung der Förderungsfälle erfolgen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft parallel zur Kreditabwicklung.

Die Auszahlung von Einmalzuschüssen kann von der Beibringung eines Verwendungsnachweises abhängig gemacht werden. Die Auszahlung von laufenden Zinszuschüssen erfolgt nach Eingang der Zinsen-(Raten-)zahlung des Förderungswerbers am Kreditkonto jeweils zum 31. Dezember.

Graz, im September 1993



DIE STEIERMÄRKISCHE
STEIERMÄRKISCHE BANK UND SPARKASSEN AG

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN FÖRDERUNGSBEIRAT WILDON DER STEIERMÄRKISCHEN BANK UND SPARKASSEN AKTIENGESELLSCHAFT

Der bei der Geschäftsstelle Wildon der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft eingerichtete Förderungsbeirat, im folgenden Beirat genannt, versteht sich u.a. als Entscheidungsgremium für die an die Geschäftsstelle Wildon der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft herangetragenen Förderungswünsche.

§ 1 Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus dem Bürgermeister der Marktgemeinde Wildon bzw. einer von ihm nominierten und hierfür geeigneten Person, einem vom Vorstand der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft nominierten Vertreter sowie weiteren vier Mitgliedern, wovon je zwei aus dem Bereich der Wirtschaft bzw. aus dem Kreis der Gemeinderäte von der Marktgemeinde Wildon im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft nominiert werden.

(2) Vorsitzender ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Wildon bzw. die von ihm nominierte Person. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste anwesende Beiratsmitglied den Vorsitz.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat entscheidet über die Verwendung und Veranlagung der Förderungsmittel und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Zustimmung zu Abänderungen der Förderungsrichtlinien.
- b) Die Zustimmung zu allfälligen jährlichen Förderungsschwerpunkten.
- c) Die Bewilligung bzw. Ablehnung von Förderungsanträgen gemäß den Förderungsrichtlinien.

§ 3 Einberufung der Sitzung

(1) Der Beirat tritt bei Bedarf, in der Regel aber vierteljährlich zusammen.

2) Die Sitzungen werden durch den Leiter der Geschäftsstelle Wildon bzw. dessen Vertreter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirats einberufen.

(3) Die Einberufung der Sitzung hat schriftlich mindestens acht Tage vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen; bei entsprechender Dringlichkeit ist eine kürzere Einberufungsfrist möglich.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Beirats nimmt neben seinen Mitgliedern der Leiter der Geschäftsstelle Wildon bzw. dessen Vertreter als Referent ohne Stimmrecht teil.

(2) Den Sitzungen können auch weitere Arbeitnehmer der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft sowie Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz von Barauslagen und Bezahlung von Sitzungsgeldern.

§ 5 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn die Sitzung im Sinne des § 3 (3) ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse des Beirats bedürfen der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der als letzter seine Stimme abgibt. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(3) Förderungsanträge, deren Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung des Beirats aufgeschoben werden kann, werden durch den Vorsitzenden, einem Beiratsmitglied aus dem Bereich der Wirtschaft und das von der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft nominierte Beiratsmitglied entschieden. Die Beschlußfassung hat einstimmig zu erfolgen. Die Stimmabgabe kann auch durch Unterfertigung der Beschlußvorlage schriftlich erfolgen. Über die Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung des Beirats zu berichten.

§ 6 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Hand, auf Verlangen eines Mitgliedes geheim.

§ 7 Niederschrift

Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Schriftführer ist der Leiter der Geschäftsstelle Wildon bzw. dessen Vertreter. Die Niederschrift hat insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Beirats ist seine vom gefaßten Beschluß abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. Dieses Mitglied kann seine abweichende Meinung selbst formulieren. Am Beginn der nächsten Sitzung ist die Niederschrift zu genehmigen, spätestens dabei sind allfällige Berichtigungen zu verlangen.

§ 8 Befangenheit

Werden im Beirat Angelegenheiten behandelt, die persönliche oder wirtschaftliche Interessen eines Sitzungsteilnehmers berühren, so hat dieser während der Beratung und Beschlußfassung der Sitzung fernzubleiben.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats und die übrigen an den Sitzungen teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Betriebsgeheimnisses sowie des Bankgeheimnisses gemäß § 23 KWG verpflichtet. Sie dürfen ferner die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse über vertrauliche Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Ausscheiden aus dem Beirat bestehen.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann vom Vorstand der Steiermärkischen Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft im Einvernehmen mit dem Beirat jederzeit abgeändert werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung für den Beirat tritt am 14. Oktober 1993 in Kraft.
- (2) Jedes Mitglied des Beirats erhält ein Exemplar gegen schriftliche Empfangsbestätigung.

Graz, im Oktober 1993

